



KONSOLIDIERTER

Offenlegungsbericht

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG

Nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an
Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)

Zum 31. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
1.1.	Anwendungsbereich der CRR	3
1.2.	Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)	4
2.	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)	5
3.	Abkürzungsverzeichnis	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)	6
Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSBI)	7

1. Einführung

1.1. Anwendungsbereich der CRR

Die globale Basel III Reformagenda entstand als Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 und wurde in der Europäischen Union schrittweise umgesetzt. Ein erster Schritt erfolgte mit der Richtlinie 2013/36/EU¹ (sog. „CRD“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² (sog. „CRR“) die zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurden.

Weitere Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 7. Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876³ zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“) und durch die Richtlinie (EU) 2019/878 („CRD V“) zur Änderung der CRD IV in europäisches Recht umgesetzt. Ergänzend wurde die Verordnung EU 2024/1623⁴ vom 31. Mai 2024 zusammen mit der Richtlinie EU 2024/1619 (CRD VI), welche bis 11. Januar 2026 in nationales Recht umgesetzt werden soll, verabschiedet. Im Offenlegungsbericht sind nachfolgend unter CRR bzw. CRD die durch die CRR III bzw. die CRD V geänderten Gesetzestexte zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 einschließlich der Häufigkeit und dem Umfang der Offenlegung werden durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) und § 26a Kreditwesengesetz („KWG“) vorgegeben. Die Häufigkeit und der Umfang der Offenlegung ist dabei von der Größe eines Kreditinstituts, einer vorhandenen Börsennotierung, ob das Institut ein global systemrelevantes Institut („G-SRI“) gemäß Art. 4 (1) Nr. 133 CRR ist bzw. ob es den Anforderungen der Art. 92a oder 92b CRR (Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI bzw. Nicht-EU-G-SRI) unterliegt, abhängig.

Dieser vierteljährliche Offenlegungsbericht basiert auf den Anforderungen der Art. 433a (3) i.v.m. Art. 447 h) CRR, welche über das nachfolgende Kapitel 2 dieses Offenlegungsberichtes entsprechend abgedeckt werden.

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“ oder „Gruppe“) ist zum 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR. Für eine detaillierte Beschreibung der SSEHG Gruppe wird auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2024 verwiesen.

Die State Street Bank International GmbH („SSBI“ oder „Bank“) ist gemäß Art. 11 (2) b) CRR das übergeordnete Institut der Gruppe und erstellt damit den vierteljährlichen Offenlegungsbericht auf konsolidierter Basis für die Gruppe. Für die SSBI, als großes Tochterunternehmen der SSEHG KG, bestehen zurzeit keine quartalsweise Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis resultierend aus Art. 13 (1) Satz 2 CRR.

Die Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Die Ermittlung der Angaben erfolgt gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Sofern nicht anders festgelegt, sind die Werte in Millionen EUR angegeben.

¹ Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

² Verordnung Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

³ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

⁴ Durchführung (EU) 2024/1623 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor).

Der Zahlenausweis⁵ in diesem Bericht basiert auf dem relevanten internen Monatsabschluss zum 31. März 2025 und ist somit konsistent zu den aufsichtsrechtlichen Meldungen der SSEHG Gruppe. Eine Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

1.2. Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)

Gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR entspricht dieser vierteljährliche Offenlegungsbericht den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen der Gruppe erstellt. Die internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und internen Kontrollen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die damit verbundenen formellen Verfahren, die die richtige und vollständige Erfüllung der Offenlegungsanforderungen sicherstellen sollen, sind in einer Offenlegungsrichtlinie sowie einer ergänzenden Arbeitsanweisung dokumentiert. Der Erstellungsprozess des Offenlegungsberichts umfasst die Abstimmung der quantitativen Angaben mit den relevanten bankaufsichtlichen Meldungen sowie einen zweistufigen, bankübergreifenden Abstimmungsprozess bei wesentlichen qualitativen Inhalten, um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Gruppe angemessen dargestellt wird.

Nach Art. 431 Abs. 3 Satz 2 und 3 CRR haben Frau Annette Rosenkranz in ihrer Funktion als Chief Financial Officer („CFO“) der Bank und Frau Hei Man Lo in ihrer Funktion als Chief Risk Officer („CRO“) der Bank schriftlich bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht zum 31. März 2025 im Einklang mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen erstellt wurde und ein angemessenes Bild über das Risikoprofil der Gruppe vermittelt. Im Anschluss wurde der Offenlegungsbericht der Geschäftsführung zur Genehmigung und dem geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend zur Veröffentlichung freigegeben.

⁵ Bei quantitativen Angaben sind rundungsbedingte Differenzen möglich

2. Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“, „TLAC“ oder „TLAC-Standard“) wurde mit der Anpassung der CRR in das Unionsrecht („EU-TLAC Standard“) im Jahr 2019 umgesetzt und gilt sowohl für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst global systemrelevante Institute („G-SRI“) sind oder Teil einer Gruppe sind, die als G-SRI eingestuft wurde.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmen eines global systemrelevanten Nicht-EU-Instituts (sog. „Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis (SSEHG Gruppe), die EU-TLAC Anforderungen gemäß Art. 92b CRR zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute der SSEHG Gruppe (SSBI) unterliegen auf Einzelbasis nicht diesen Anforderungen.

Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs, die keine Abwicklungseinheiten sind und mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sog. internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standards ergeben sich vierteljährliche Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 13 (2), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR, die nachfolgend dargestellt sind.

Seit dem 1. Januar 2022 muss die SSEHG Gruppe auf konsolidierter Basis eine risikobasierte TLAC-Quote von 16,2%, berechnet als 90% von 18% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC Quote von 6,075%, berechnet als 90% von 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten.

Zur Stärkung der Verlustabsorptionsfähigkeit der Gruppe hat die SSEHG Gruppe mit Wirkung zum 28. Dezember 2021 ein Nachrangdarlehen („MREL-Loan“) über nominal USD 1.200 Mio (1.086 Mio EUR) erhalten, das am 9. Dezember 2024 erneuert wurde. Aus Sicht des Konzerns besteht das Darlehen gegenüber der State Street International Holdings, Boston, Vereinigte Staaten. Das Darlehen wurde an die SSEHG KG in gleicher Höhe ausgereicht und über die State Street Holdings Germany GmbH („SSHG“) schließlich an die operative Gesellschaft SSBI gegeben. Das Darlehen hat eine rollierende Laufzeit (mit Verlängerungsoption) und wird mit 1,14% zzgl. 1-Monats Secured Overnight Financing Rate („1M-SOFR“) verzinst. Die Veränderung im EUR-Werts des betrachteten MREL-Loan ist auf die Wechselkursschwankung zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die innerhalb von der in Art. 72b Absätze 3 und 4 CRR festgelegten Grenzen in den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen sind.

Gemäß der TLAC-Quoten zum 31. März 2025 auf Ebene der SSEHG Gruppe von 45,53% (TREA) bzw. 10,22% (LREM) wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt.

Darüber hinaus unterliegen die SSEHG Gruppe und die SSBI seit dem 1. Januar 2022 einer verbindlichen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL, „iMREL“).

In Tabelle 1 erfolgt gemäß Art. 12 (1) der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1618⁶ i.V.m. Art. 437a CRR, Art. 447 (h) CRR sowie § 51 (3) Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) die Offenlegung der wichtigsten Parameter zur internen Verlustabsorptionsfähigkeit durch bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt.

Auf SSBI Einzelebene gilt ab Januar 2025 die auf eine iMREL-Leverage-basierte Anforderung in Höhe von 6,0%⁷.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1618 der Kommission vom 6. Juni 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

⁷ Die Anforderung basiert auf den von der BaFin im Jahr 2025 mitgeteilten Kalibrierungsergebnissen und könnte einer Anpassung unterliegen.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der iMREL Anforderungen auf Ebene der SSEHG Gruppe im Vergleich zur SSBI, erachtet die Bank es als wesentlich⁸, die relevanten Informationen in Tabelle 2 ebenfalls für die SSBI offenzulegen.

Tabelle 1: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)

		a Mindest-anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Ja
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	4.718	4.718	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	-	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-	-	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	4.718	4.718	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.086	1.086	
EU-8	davon gewährte Garantien	-		
EU-9a	(Anpassungen)	-	-	
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	5.803	5.803	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtriskopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	12.746	12.746	
EU-11	Gesamtriskopositionsmessgröße (TEM)	56.760	56.760	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	45,53	45,53	
EU-13	davon gewährte Garantien	-		
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	10,22	10,22	
EU-15	davon gewährte Garantien	-		
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	12,90	12,90	
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		3,25	
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	24,10	16,20	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00	6,08	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		45.767	

⁸ Die Wesentlichkeit wurde gemäß EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zu Wesentlichkeit, Eigentum und Vertraulichkeit und zur Offenlegungshäufigkeit gemäß Artikel 432 (1), 432 (2) und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beurteilt.

Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSBI)

	a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)		Nein
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		-
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)		Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		Individuell
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	3.764	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	110	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	3.874	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.086	
EU-8	davon gewährte Garantien	-	
EU-9a	(Anpassungen)	-	
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	4.959	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	12.729	
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	56.733	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	38,96	
EU-13	davon gewährte Garantien	-	
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	8,74	
EU-15	davon gewährte Garantien	-	
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	5,47	
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		
Anforderungen			
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	24,10	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-	
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-	
Zusatzinformationen			
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		

Die Merkmale der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten haben sich seit dem letzten Berichtstichtag nicht verändert. Für eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des SSEHG Gruppe verweisen wir auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2024.

3. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
Art.	Artikel
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie 2014/59/EU)
bzw.	beziehungsweise
CET 1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)
CFO	Chief Financial Officer
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Richtlinie 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2019/878/EU)
CDR VI	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2024/1618/EU)
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
CRR II	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 876/2019)
CRR III	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 2024/1623)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ggf.	gegebenenfalls
G-SRI	Global systemrelevantes Institut
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
iMREL	interne MREL
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote)
MREL	Minimum requirement for own funds and eligible liabilities (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
Nr.	Nummer
RWA	Risk Weighted Assets (risikogewichtete Aktiva)
S.à r.l.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

Abkürzung	Definition
SSBI	State Street Bank International GmbH
SSEHG Gruppe	State Street Europe Holdings Germany Gruppe
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
SSHG	State Street Holdings Germany GmbH
sog.	sogenannte
TEM	Total exposure measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße)
TLAC	Total loss-absorbing capacity (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit)
TREA	Total Risk Exposure Amount

State Street Corporation (NYSE: STT) is one of the world's leading providers of financial services to institutional investors including investment servicing, investment management and investment research and trading. With \$46.7 trillion in assets under custody and/or administration and \$4.7trillion* in assets under management as of March 31, 2025, State Street operates globally in more than 100 geographic markets and employs approximately 53,000 worldwide. For more information, visit State Street's website at www.statestreet.com.

* Assets under management as of March 31, 2025 includes approximately \$66 billion of assets with respect to SPDR® products for which State Street Global Advisors Funds Distributors, LLC (SSGA FD) acts solely as the marketing agent. SSGA FD and State Street Global Advisors are affiliated.



State Street Corporation
One Congress Street, Boston, MA 02114-2016
www.statestreet.com

Disclaimer

This Disclosure Report has been prepared solely to fulfil the regulatory disclosure requirements pursuant to Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013 and its amendments. The information in the Disclosure Report refer to March 31, 2025 unless reference is made explicitly to another date. They take into account the legal requirements which were in effect on the reporting date. These requirements and their specification in regulatory standards and guidelines may be subject to future changes. Consequently, future disclosure reports may have different or additional contents and, therefore, might not be comparable with former disclosure reports. The Disclosure Report may contain forward-looking statements that are based on plans, estimates, forecasts, expectations and assumptions for which SSBI and SSEHG Group do not make any representation. These forward-looking statements are subject to a number of factors which cannot be influenced by SSBI and the SSEHG Group; they include various risks and uncertainties and are based on assumptions which might not come true or which might develop differently. Except for potential regulatory requirements SSBI and SSEHG Group do not undertake any obligation to update forward-looking statements in the Disclosure Report.

